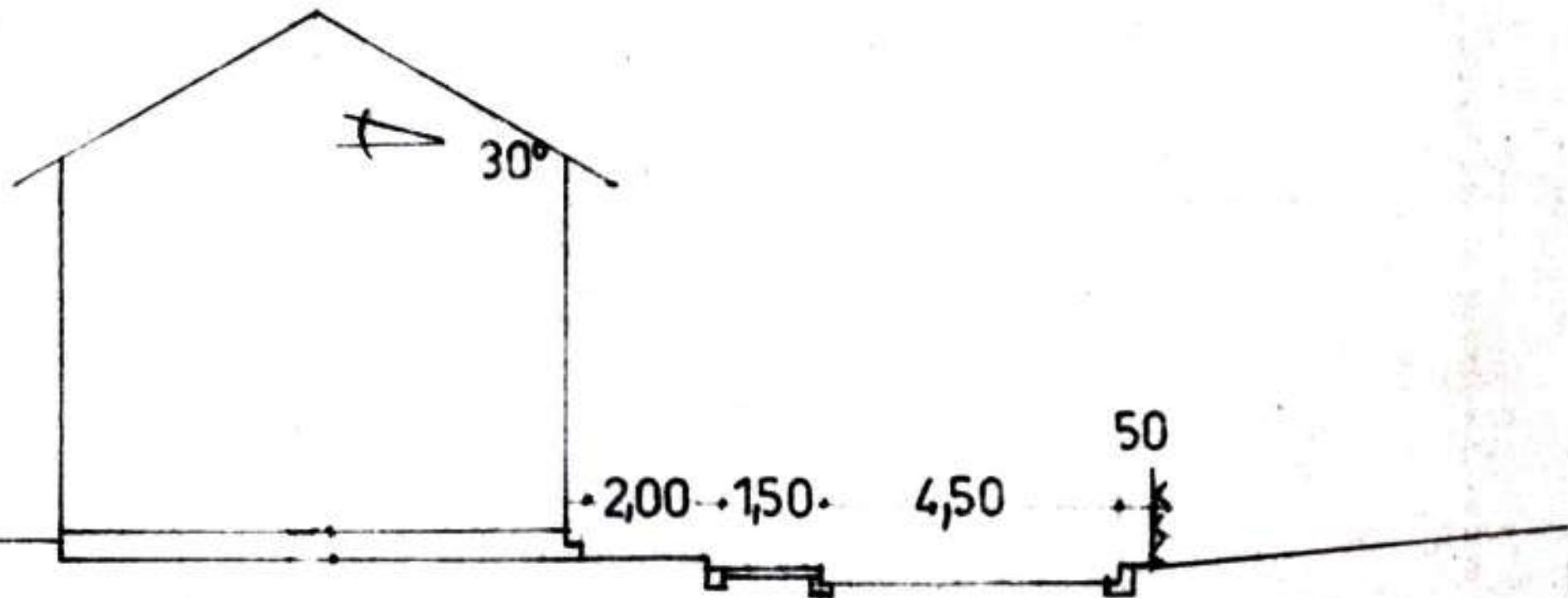


SCHNITT I - I



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

für das Gelände zwischen Bergstrasse- und Ellerstrasse

der GEMEINDE RIEGELSBERG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 7.5.1963 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgt durch die Amtsverwaltung - Amtsbauman Riegelsberg. -

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	siehe Plan.....	15. Verkehrsflächen	siehe Plan.....
2. Art der baulichen Nutzung	reines Wohnge- biet (WW).....	16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrs- flächen sowie der Anschluß der Grund- stücke an die Verkehrsflächen	siehe Plan.....
2.1 Baugebiet	Wohngebäude...	17. Versorgungsflächen	entfällt.....
2.1.1 zulässige Anlagen	entfällt.....	18. Führung oberirdischer Versorgungs- anlagen und - leitungen	entfällt.....
2.1.2 ausnahmsweise zu- lässige Anlagen		19. Flächen für Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt.....
3. Maß der baulichen Nutzung		20. Grünflächen	entfällt.....
3.1 Zahl der Vollgeschosse	2.....	21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt.....
3.2 Grundflächenzahl	0,4.....	22. Flächen für Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	entfällt.....
3.3 Geschoßflächenzahl	0,7.....	23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungs- rechten zugunsten der Allgemein- heit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt.....
3.4 Baumassenzahl	entfällt.....	24. Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt.....
3.5 Grundflächen der bau- lichen Anlagen	entfällt.....	25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebs- stätten innerhalb eines engeren räum- lichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforder- lich sind.	entfällt.....
4. Bauweise	offen.....	26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbar- schaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung.	entfällt.....
5. Überbaubare und nicht über- baubare Grundstücksflächen	siehe Plan.....	27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	Die Anpflanzung von Sträuchern und halb- hohen Bäumen ist gestattet.....
6. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan.....	28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	... entfällt.....
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	211. qm.....		
8. Höhenlage der baulichen An- lagen (Erdgesch. FBCK bezogen auf NN)	siehe Plan.....		
9. Flächen für überdachte Stell- plätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Bau- grundstücken	siehe Plan.....		
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Ein- fahrten auf den Baugrundstücken	entfällt.....		
11. Baugrundstücke für den Gemein- bedarf	entfällt.....		
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungs- bereich.....		
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privat- wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingen- de städtebauliche Gründe insbe- sondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	entfällt.....		
14. Grundstücke, die von der Be- bauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt.....		

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
aufgrund des / § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zwei-
ten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom
9. Mai 1961 (ABl. S 293).

..... siehe Baupolizeiverordnung.....

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und
Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung
mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbau-
gesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293.)

..... entfällt.....

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind entfällt.....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. entfällt.....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht entfällt.....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind entfällt.....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1. entfällt.....
2. entfällt.....

Planzeichen-Erläuterung

Bebauungsbereich		Baulinie
Bestehende Gebäude		Baugrenze
Geplante Gebäude		Überbaubare Grundstücksfläche
Bestehende Straßen		Entwässerungsrichtung
Geplante Straßen		Belastete Flächen gem. Viff. 23
Bestehende Grundstücksgrenzen		Geschoßzahl
Geplante Grundstücksgrenzen		zweigeschossig.....

(II)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegt

vom 20. 5. 1963 bis 19.6.1963

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom

Gemeinderat am 20. 7. 1963 beschlossen.

Riegelsberg, den 25.7.1966



Der Bürgermeister

Muppert

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt

Saarbrücken, den 9. Dez. 1966 - IV. A - 4 - 2274/66 Ku/Eh

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrage

Bernardus

Regierungsbaurat

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am

5. JANUAR 1967 ortsüblich bekanntgemacht.



Soweit die Baupolizeiverordnung über die Bebauung der Fläche zwischen Bergstraße und Ellerstraße

in Riegelsberg, Kreis Saarbrücken-Land vom 20.6.1961 Festsetzungen im Sinne des § 9 BBauG. ent-

hält, gelten diese mit Rechtskraft des Bebauungsplanes als aufgehoben.